

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 21 1034/1-II/5/87 (25/)

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Neue Tel. Nummer: 51433/0

Durchwahl 1414

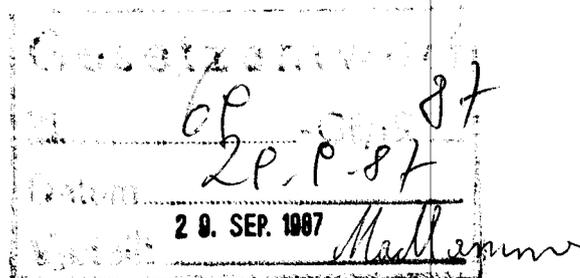
Sachbearbeiter:

OR Dr. Tummeltshammer

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

L. P. ...

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl.Nr. 573/1981, geändert wird, mit dem Bemerkten, daß der Entwurf zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis längstens 5. Oktober 1987 - bei sonstiger Annahme der Bedenkenfreiheit - den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern sowie den einzelnen Interessensvertretungen zugeleitet wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

21. September 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Anlage zu Zl. 21 1034/1-II/5/87E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das  
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl.Nr. 573/1981,  
über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitrags-  
gesetz 1981) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs.1 lautet:

"(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilli-  
gung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe  
von 48,-- S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."

## Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-  
minister für Finanzen betraut.

Beilage A

Anlage zu Zl. 21 1034/1-II/5/87V o r b l a t t

zur Regierungsvorlage betreffend die Änderung  
des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981

Zielsetzung: Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die zwischenzeitig gestiegenen Lebenshaltungskosten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfange weiterführen zu können, wie sie zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.

Problemlösung: Durch die Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die gestiegenen Lebenshaltungskosten kann dieses Ziel erreicht werden.

Alternativen: Keine

Kosten : Dem Bund werden durch die Erhöhung des Kunstförderungsbeitrages keine Kosten entstehen.

Anlage zu Zl. 21 1034/1-II/5/87T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Entwurf

geltende Fassung

"(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 48,-- S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."

"(1) Die Inhaber einer unbefristete Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40,-- S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."

E r l ä u t e r u n g e n

§ 1 Abs.1 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 sieht vor, daß die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von S 40,-- zu entrichten haben. Obwohl in der Zeit vom Jänner 1982 bis Juli 1987 der Index der Verbraucherpreise (VPI 76) von 132,9 Prozentpunkte auf 159,1 Prozentpunkte (= 19,7 %) gestiegen ist, ist eine Erhöhung dieses jährlich einmal mit den ORF-Gebühren einzuhebenden Betrages nicht erfolgt. Eine Anhebung dieser Abgabe von S 40,-- auf S 48,-- p.a. erscheint daher dringend geboten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst) sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten mindestens in jenem Umfang weiterführen zu können, wie sie zum Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung 1981 vorgesehen war.